

ANHANG I

ERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN ZUM ART. 5 DES POLIZEIREGLEMENTS DER GEMEINDE MÖREL-FILET:

GASTWIRTSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN (Art 33 - 45 GGG)

Art. 1

Öffnungs- und Schliessungszeiten

Der Gemeinderat setzt die Öffnungs- und Schliessungszeiten im Rahmen des Gesetzes fest.

Art. 2

Einhaltung der Polizeistunde

Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, das Wirtschaftslokal zu verlassen. 30 Minuten nach der festgesetzten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein.

Nach der festgesetzten Polizeistunde ist jeglicher Ausschank untersagt.

Besucher, die sich weigern das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar.

Der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er nicht alle Massnahmen zur Räumung der Lokalitäten getroffen hat (rechtzeitige Aufforderung, Erhellung des Lokals, Abstellen der Musik, Öffnung der Fenster und Türen, usw...).

Art. 3

Ruhe und Ordnung im und vor dem Betrieb

Der Patents- oder Bewilligungsinhaber eines Gastbetriebes ist persönlich für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb verantwortlich.

Der Betriebsinhaber hat überdies dafür zu sorgen, dass durch den Gastbetrieb die Nachbarn und Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Der Gemeinderat kann den Betriebsinhaber nach wiederholten Störungen verpflichten, auf dessen Kosten einen Ordnungshüter einzustellen. Weigert sich der Betriebsinhaber, kann der Ordnungsdienst von der Gemeinde auf dessen Kosten angeordnet werden.

Art. 4

Musik und Aussen- lautsprecher

Ab 22.00 Uhr müssen Gastbetriebe mit Musik die Fenster geschlossen halten.

Die Aussenlautsprecher dürfen tagsüber nur in gedämpfter Weise in Betrieb sein und sind ab 22.00 Uhr abzustellen.

Die Bestimmungen des kommunalen Verkehrs- und Lärmschutzreglements sind strengstens zu beachten.

Art. 5

Jugendschutz

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu den öffentlichen Gaststätten untersagt, es sei denn, sie stehen in Begleitung ihrer Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters. Soweit das kantonale Gesetz Ausnahmen vorsieht, gelten diese auch auf dem Gebiet der Gemeinde Mörel-Filet (Art. 39 1 GGG).

Der Patents- oder Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung dieser Jugendschutzbestimmung verantwortlich.

Art. 6

Alkoholausschank

Es ist verboten, alkoholische Getränke abzugeben an:

- Jugendliche unter 16 Jahren;
- Betrunkene;
- Unruhestifter;
- Personen, denen ein notorisches Alkohol- und Wirtschaftsverbot auferlegt ist.

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Art. 7

Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.

Die Gebühr beträgt Fr. 20.-- bis Fr. 100.-- pro Veranstaltung.

Zur Wahrung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung kann der Gemeinderat auf Kosten des Veranstalters einen Sicherheitsdienst verfügen.

Art. 8

Verlängerungen

Verlängerung der Polizeistunde werden vom Gemeindepräsidenten oder vom Polizeipräsidenten gewährt. Die Bewilligung muss vom Betriebsinhaber oder Veranstalter vor dem Anlass eingeholt werden.

Der Gemeinderat kann in einem Erlass ein System frei wählbarer Polizeistundenverlängerungen einführen.

Jeder Gastgewerbebetrieb hat im Kalenderjahr Anspruch auf fünf Verlängerungen der Polizeistunde. Die Gebühr dieser fünf Verlängerungen beträgt Fr.100.-. Für jede weitere bewilligte Verlängerung ist eine Gebühr von jeweils Fr. 25.- zu bezahlen und kann vom Gemeinderat der Teuerung angepasst werden. Diese zusätzlichen Verlängerungen können bei der Gemeindekanzlei angefordert und individuell bei Bedarf eingesetzt werden.

Der Verlängerungsausweis gilt nur dann, wenn bei Beginn der Verlängerung: Zeit, Datum, Stempel und Unterschrift der verantwortlichen Betriebsleitung mit Kugelschreiber ausgefüllt ist. Diese ist vor der normalen Betriebsschliessung auf die Gemeindekanzlei per Fax bzw. per E-Mail zu senden. Erfolgt keine Fax- oder E-Mail-Meldung, muss die Bewilligung spätestens am nachfolgenden Tag auf der Gemeindekanzlei abgegeben werden. Die ordentliche Verlängerung der Polizeistunde wird in der Regel nur bis 03.00 Uhr gewährt.

Der Gemeinderat kann einem Betrieb die jährlich zu erneuernde Bewilligung zur Schliessung nach der reglementarischen Zeit erteilen (sog. Barbewilligung). Die Bewilligungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Für die Abhaltung von Vereinsanlässen bei geschlossener Gesellschaft wird keine Gebühr erhoben.

Art. 9

Bewilligungsfreie Verlängerungen

An folgenden Tagen benötigen die Gastbetriebe keine spezielle Bewilligung:

- Fastnachtssamstag
- Fetter Donnerstag
- Nationalfeiertag
- Sylvester

DIE POLIZEIKOMMISSION

Die Präsidentin: Imesch Irmina